

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen (Bioengineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 02.11.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 3 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen (Bioengineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 4. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studienseesters ausgegeben werden. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 3 hingewiesen.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt vier Monate, Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Erkrankung) im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal zwei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“

Die bisherigen Paragraphen 10 bis 13 werden zu den neuen Paragraphen 11 bis 14.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.